

## **Einführung eines Redaktionsstatuts für das Amtsblatt der Gemeinde Zaberfeld**

### **Antrag zur Beschlussfassung:**

Der Gemeinderat stimmt dem von der Verwaltung vorgeschlagenen Redaktionsstatut für das Zaberfelder Amtsblatt zu.

### **Anlagen:**

- Schreiben Landratsamt Heilbronn Kommunalaufsicht
- Redaktionsstatut für das Amtsblatt der Gemeinde Zaberfeld

### **Abstimmungsergebnis:**

beschlossen				nicht beschlossen					
Einstimmig				Einstimmig					
Ja		Nein		Enthaltungen	Ja		Nein		Enthaltungen

### **Sachverhalt:**

Das beigelegte Schreiben der Kommunalaufsicht beim Landratsamt Heilbronn wurde von Seiten der Verwaltung zum Anlass genommen, für das Zaberfelder Amtsblatt ein Redaktionsstatut zu erarbeiten. Bisher gab es einen solchen Regelungskatalog nicht.

Zeichenbeschränkungen für Schulen, Kirchen, Vereine und Parteien, Wahlwerbung, Karenzzeiten vor der Wahl, unzulässige Inhalte - ein Amtsblatt bringt viele Herausforderungen mit sich. Die Gemeindeverwaltung ist gefordert, zwischen verschiedenen Zielgruppen zu vermitteln, Verständnis zu schaffen und dabei den rechtlichen Rahmen einzuhalten. Klare Regelungen und für alle beteiligten Gruppen klar definierte Vorgaben sind für die Schaffung von Transparenz und Gleichbehandlung untereinander unerlässlich.

Nähere Einzelheiten sind durch den Gemeinderat im Rahmen von Richtlinien für das Amtsblatt zu regeln (sog. Redaktionsstatut).

Letztendlich ist die Entscheidung an den örtlichen Bedürfnissen, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Informationsbedarfs der Einwohner, das Interesse der Fraktionen und Wählervereinigungen, der Kapazität des Amtsblatts sowie den Vorgaben des Druckverlages auszurichten.

Die Gemeindeverwaltung hat daher auf Grundlage der Vorschriften aus der Gemeindeordnung, den Hinweisen des Landratsamtes Heilbronn - Kommunales und Prüfung - im Hinblick auf die Karenzzeit und in Abstimmung mit der Rechtsabteilung des Druckverlages Nussbaum Medien ein Redaktionsstatut erstellt.

In Kraft treten soll das Redaktionsstatut einen Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe im Amtsblatt vom 8. April 2022.

Mit der Einführung des Redaktionsstatutes sind die Weichen für eine künftig rechtssichere Handhabung bei Veröffentlichungen im Amtsblatt gestellt. Die Abstimmung mit der Kommunalaufsicht zum vorgelegten Redaktionsstatut ist erfolgt und die rechtskonforme Ausgestaltung bestätigt.

**Vorlage Nr. 18/2022  
zu TOP Nr. 5  
der öffentlichen Gemeinderatssitzung  
am 05.04.2022**

Abrunden wird das Redaktionsstatut dann auch das neu erarbeitete Layout des Amtsblattes, bei dem die Rubrikstruktur deutlicher und übersichtlicher gegliedert ist. Klar gekennzeichnet und erkennbar wird dann außerdem künftig die Trennung zwischen amtlichem Teil, nicht amtlicher Teil und den Anzeigen sein.

Voraussichtlich wird die erste Ausgabe mit dem neuen Layout in der Kalenderwoche 15 erscheinen.

17.03.2022	BM Diana Kunz
	Stephanie Stuber / Lea Siedler

Bürgermeisteramt  
Frau Bürgermeisterin  
Diana Kunz  
74374 Zaberfeld

Telefon 07131 994-278

Fax 07131 994-83-435

E-Mail jonas.bauer

@Landratsamt-Heilbronn.de

Zimmer E912

Unser Zeichen 11/047.10

Datum 20. Oktober 2021

## **Karenzzeit im Amtsblatt der Gemeinde Zaberfeld gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Kunz,

aufgrund des Landtags-Antrags der Abgeordneten Goll u.a. FDP/DVP zur „Karenzzeit in städtischen Mitteilungsblättern für Fraktionen“ (LT-Drs. 17/357) wurden seitens des Landratsamts Heilbronn die jeweiligen Karenzzeiten in den kommunalen Amtsblättern für Fraktionsbeiträge im Vorfeld von Wahlen bei den Städten und Gemeinden im Landkreis Heilbronn abgefragt. Die Umfrage hat ergeben, dass die Karenzzeiten stark divergieren.

Das Innenministerium hat das o.g. Ergebnis zum Anlass genommen, die Rechtsaufsichtsbehörden zu bitten, die Gemeinden im Land nochmals auf die rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die einschlägige Rechtsprechung und auf die Risiken einer zu kurzen Karenzzeit hinzuweisen und in konkreten Einzelfällen eine Verlängerung der Karenzzeit zu empfehlen.

Die o.g. Abfrage hat ergeben, dass im Redaktionsstatut des Amtsblatts der Gemeinde Zaberfeld eine Karenzzeit von einer Woche geregelt ist.

Seit der Neuregelung in § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung (GemO) zum 01.12.2015 (GBl. 2015, 870) ist den Fraktionen des Gemeinderats Gelegenheit zu geben, ihre Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde im Amtsblatt darzulegen. Der Gemeinderat regelt in einem Redaktionsstatut für das Amtsblatt das Nähere, insbesondere den angemessenen Umfang der Beiträge der Fraktionen. Er hat die Veröffentlichung von Beiträgen der Fraktionen innerhalb eines bestimmten Zeitraums von höchstens sechs Monaten vor Wahlen auszuschließen (§ 20 Abs. 3 S. 3 GemO).

Sinn und Zweck der Regelung besteht darin, die Chancengleichheit bei den Wahlen und die Neutralität der Kommune in den Wahlkämpfen zu gewährleisten. Das Karenzzeitfordernis gilt dabei nicht nur für Kommunalwahlen, sondern auch für Parlamentswahlen.

Der VGH Baden-Württemberg hat in seiner Entscheidung vom 17.02.1992 festgestellt, dass eine von den Organen der Gemeinde im Wahlkampf ausgehende Beeinflussung der Wähler zugunsten oder zum Nachteil eines Bewerbers insbesondere dann eine unzulässige Wahlbeeinflussung darstellt, wenn dies unter Inanspruchnahme des Amtsblatts geschieht. Denn das Amtsblatt ist das amtliche Verkündungsorgan der Gemeinde und muss daher dem Gebot parteipolitischer Neutralität in besonderem Maße Rechnung tragen“ (VGH BW, Urteil vom 17.02.1992, Az. 1 S 2266/91).

Der Staatsgerichtshof Baden-Württemberg hat in seiner Entscheidung vom 27.02.1981 (ESVGH 31, 81) einen Zeitraum von fünf bis sechs Monaten als Vorwahlzeit gewertet. Das Innenministerium hatte sich ausweislich der LT-Drs. 16/909 dahingehend geäußert, dass grundsätzlich ein Zeitraum von drei Monaten noch vertretbar erscheint. Eine kürzere Karenzzeit müsse allerdings stets von der Gemeinde selbst verantwortet werden.

Das VG Stuttgart sieht in dem Urteil vom 04.03.1999, Az. 9 K 5878/98, bei der Veröffentlichung einer Bilanz der bisherigen Arbeit eines sich wiederbewerbenden Oberbürgermeisters drei Wochen vor dem Wahltag durch die Stadt einen Verstoß gegen das Gebot der äußersten Zurückhaltung im nahen Vorfeld der Wahl. Mit Urteil des VG Freiburg vom 10.11.2015, Az. 5 K 1572/15, wurde ein anderthalb Seiten langer Artikel als gesetzwidrige Wahlbeeinflussung ca. fünf Wochen vor der Bürgermeisterwahl angesehen.

Die Festlegung einer genauen Untergrenze für die Karenzzeit vor Wahlen erscheint auch vor dem Hintergrund der genannten Rechtsprechung nicht zweifelsfrei möglich. Letztlich entscheidet das zuständige Verwaltungsgericht im Einzelfall, ob ein Verstoß gegen das Neutralitätsgebot vorliegt. Unter Berücksichtigung der genannten Rechtsprechung und der Empfehlung des Innenministeriums erscheint eine Karenzzeit von sechs Wochen und darunter jedoch als sehr kurz. **Insoweit sollte eine Frist von acht Wochen nicht unterschritten werden. Rechtssicherer erscheint uns jedoch die Annahme einer drei Monatsfrist.**

Wir weisen insofern auf die Risiken einer zu kurzen Karenzzeit hin und geben zu bedenken, welche Folgen mit einem Verstoß gegen das Neutralitätsgebot und einer hieraus resultierenden Ungültigkeit der Wahl verbunden wären. So ist die Durchführung einer erneuten Wahl mit nicht unerheblichen Kosten sowie einem enormen Aufwand der Verwaltung verbunden. Hinzu käme insbesondere auch bei Landtags- oder Bundestagswahlen eine hohe überregionale Medienwirksamkeit. In Bezug auf die Gemeinderatswahl gilt es zu bedenken, dass nach Feststellung der

Ungültigkeit der Wahl im Wahlprüfungsverfahren die neugewählten Gemeinderäte ihr Amt nicht antreten können und der bisherige Gemeinderat bis zur Wahlprüfung der Wiederholungs- oder Neuwahl bzw. bis zur rechtskräftigen Feststellung der Gültigkeit der ersten Wahl geschäftsführend im Amt bleibt. Ihm kommt hierbei gemäß § 30 Abs. 2 S. 4 GemO lediglich eine eingeschränkte Legitimation zu, was zur Verzögerung bei Projekten usw. führen kann und wiederum mit entsprechenden Kostenfolgen verbunden ist.

Wir regen daher zu gegebener Zeit eine erneute Abwägung unter Berücksichtigung der genannten Gesichtspunkte an und bitten uns über das Ergebnis zu informieren. Dem Gemeinderat bitten wir das vorliegende Schreiben zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bauer', written in a cursive style.

Bauer

# Redaktionsstatut

für das Amtsblatt der Gemeinde Zaberfeld

## **1. Amtsblatt**

1.1 Die Gemeinde gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel

„Amtsblatt der Gemeinde Zaberfeld“.

1.2 Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Gemeinde und dient im Übrigen der Unterrichtung der Bevölkerung über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Es ist nicht Teil der Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch bei den Anzeigen. Die Grenzen des zulässigen Inhalts des Amtsblatts dürfen nicht über den Anzeigenteil umgangen werden.

1.3 Das Amtsblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen, sowie nichtamtliche Texte, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie Anzeigen. Verantwortlich für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister / die Bürgermeisterin oder dessen Vertreter im Amt. Für den Teil „Was sonst noch interessiert“ und für den Bereich Anzeigen ist der Verlag verantwortlich.

## **2. Inhalt**

2.1 Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:

- a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde,
- b) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände,
- c) Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Gemeinde,
- d) Ankündigungen und Berichte von politischen Parteien und Wählervereinigungen,
- e) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts und von örtlichen Vereinen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung sowie sonstige Organisationen,
- f) Ankündigungen und Berichte von Schulen und Kindertageseinrichtungen öffentlicher Träger,

g) Ankündigungen und Berichte von nicht örtlichen Vereinen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung,

h) Anzeigen.

2.2 Bei der Veröffentlichung der Inhalte unter Nr. 2.1 a) – h) sind die nachfolgenden Ziffern (3 - 7) zu beachten.

2.3 Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.

### **3. Allgemeine Grundsätze**

3.1 "Ankündigungen" im Sinne dieses Redaktionsstatuts sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. "Berichte" sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. "Beiträge" sind Ankündigungen und sonstige redaktionelle Texte.

3.2 Alle Artikel müssen einen örtlichen Bezug haben. Sie müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.

3.3 Alle Artikel müssen in das vom Verlag zur Verfügung gestellte Redaktionssystem (Content Management System / CMS) eingestellt werden. Die Freigabe erfolgt durch die Gemeinde.

3.4 Redaktionsschluss ist in der Regel dienstags, 10 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den vorausgehenden Werktag. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Anzeigen müssen direkt an den Verlag übermittelt werden. Das Amtsblatt erscheint in der Regel freitags, an Feiertagen am vorhergehenden Werktag.

3.5 Die Beiträge einer zur Veröffentlichung berechtigten Organisation oder Gruppierung vgl. Ziffer 2.1 dürfen das jährliche Zeichenbudget, welches im Redaktionssystem stets ersichtlich ist, inklusive Bilder, nicht überschreiten. Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen, dass Rechte des Fotografen oder Urhebers nicht verletzt werden.

3.6 Beiträge, die gegen das Redaktionsstatut verstoßen, deren Länge oder Qualität eine Veröffentlichung nicht zulässt (zum Beispiel Rechtschreibung) können, wenn nötig, redaktionell bearbeitet, gekürzt oder nicht zur Veröffentlichung freigegeben werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder die von ihm/ihr hierfür bestimmte Person der Verwaltung.

3.7 Fettdruck oder sonstige Formatierungen sowie Großbuchstaben innerhalb des Textes sind nicht zulässig.

- 3.8 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese dem Redaktionsstatut entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt.

#### **4. Politische Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen im Gemeinderat**

##### 4.1 Veröffentlichungsberechtigt sind

- im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe d) zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben. Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen,

- im Sinne von Ziffer 2.1 Buchstabe c) im Gemeinderat vertretene Fraktionen

- 4.2 Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten. Im Übrigen gilt Ziff. 3.

- 4.3 Für im Gemeinderat vertretene Fraktionen gilt abweichend von Ziff. 4.2 das folgende:

Veröffentlichungen müssen sich auf den kommunalen Wirkungskreis der Fraktion beschränken. Sie dürfen nur Themen zum Gegenstand haben, für die der Gemeinderat zuständig ist, die Planungen und Aufgaben der Gemeinde betreffen, oder die sich auf Veranstaltungen mit kommunalpolitischem Inhalt beziehen. Ferner sind Stellungnahmen zu Äußerungen anderer Fraktionen und Gruppierungen zulässig.

Unzulässig sind insbesondere Wahlaufrufe und Wahlwerbung, ferner Angriffe auf Dritte, die strafrechtliche oder zivilrechtliche Normen verletzen, ferner Stellungnahmen zu landes-, bundes- oder europapolitischen Angelegenheiten.

Der Umfang einer Stellungnahme darf 800 Zeichen nicht überschreiten. Hat die Fraktion mehr als fünf Sitze im Gemeinderat, erhöht sich die Höchstgrenze für jeden fünf Sitze übersteigenden Sitz um 150 Zeichen.

- 4.4 Auf Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde darf nur unter Angabe von Zeit, Ort und Thema hingewiesen werden.

- 4.5 Um den Charakter als Amtsblatt zu erhalten, muss eine über örtliche Ereignisse hinausgehende Berichterstattung unterbleiben.

- 4.6 Um Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde Zaberfeld während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Veröffentlichungen von



politischen Parteien, Wählervereinigungen oder Fraktionen des Gemeinderats in einem Zeitraum von 3 Monaten vor Wahlen ausgeschlossen (Karenzzeit).

## **5. Wahlwerbung**

- 5.1 Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), ist grundsätzlich im kostenpflichtigen Anzeigenteil zulässig.
- 5.2 Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst. Zulässig sind ferner Sympathieanzeigen einzelner Personen.
- 5.3 Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.
- 5.4 Zugelassen werden maximal drei Anzeigen ausschließlich für Gemeinderats- oder Ortschaftsratswahlen, Kreistags- und Bürgermeisterwahlen sowie maximal eine Beilage je Wahl.
- 5.5 In den zwei Ausgaben des Amtsblattes vor der jeweiligen Wahl dürfen keine Anzeigen und Beilagen mehr aufgegeben werden.
- 5.6 Für die Anzeigen gilt die jeweilige Anzeigenpreisliste des Verlags.

## **6. Bürgerentscheide**

- 6.1 Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden.
- 6.2 Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat.
- 6.3 Für den Inhalt gilt Ziffer 4 entsprechend.
- 6.4 Daneben sind entgeltliche Anzeigen zum Bürgerentscheid zulässig. Die Grundsätze der Ziffer 3 sind auch hier zu beachten.

## **7. Vereine, Kirchen und sonstige Organisationen**

- 7.1 Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:
  - a) Berichte und Ankündigungen,

- b) kurze und sachliche Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit,
- 7.2 Überschreitet ein Beitrag den zulässigen Umfang, kann er zum Zwecke der Kürzung zurückgegeben werden.
- 7.3 Für die Veröffentlichung von Bildern im nichtamtlichen Teil berechnet der Verlag grundsätzlich 15 € zzgl. MwSt. pro Bild.
- 7.4 Sollen örtliche Veranstaltungen in Form eines Plakates im amtlichen Teil beworben werden, ist dieses der Redaktion als JPG und/oder PDF und/oder WORD-Datei per E-Mail bis spätestens einem Tag vor dem Redaktionsschluss zuzusenden.
- 7.5 Über die Veröffentlichungen von auswärtigen Veranstaltungen kann im Einzelfall der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder die von ihm/ihr hierfür bestimmten Person der Gemeindeverwaltung entscheiden.

## **8. Inkrafttreten**

- 8.1 Dieses Redaktionsstatut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Richtlinien außer Kraft.

Zaberfeld, den 8. April 2022

gez.

Diana Kunz  
Bürgermeisterin